
STATUTEN
des
ELTERNVEREINS
der Schule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf Kienmayergasse

in der Fassung vom September 2019

§ 1) Name und Sitz:

- 1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Schule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf Kienmayergasse“.
- 2) Er hat seinen Sitz am Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik in 1140 Wien, Kienmayergasse 41.
- 3) Der Verein ist unter der ZVR-Nr.: 989500483 bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat für Vereinsangelegenheiten registriert.

§ 2) Vereinszweck:

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Förderarbeit der Schule zu vertreten und die im Sinne einer funktionierenden Schulpartnerschaft notwendige Zusammenarbeit von Eltern bzw. Obsorgeberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere bezweckt er:
 - a. die Wahrung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchuG) zustehenden Rechte;
 - b. die Unterstützung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchuG zustehenden Rechte;
 - c. die Unterstützung des Unterrichts und der Entwicklungsförderung der SchülerInnen in geeigneter Weise in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, den LehrerInnen und ggf. den TherapeutInnen;
 - d. die Unterstützung der Schule, der Mitglieder des Vereines sowie der SchülerInnen in schulischen Angelegenheiten;
 - e. die gelegentliche finanzielle Unterstützung von bedürftigen SchülerInnen (Klassenfahrten, Schulveranstaltungen etc.) und
 - f. die Unterstützung der Schule bei der Finanzierung unterrichtsnotwendiger Anschaffungen, die nicht aus Mitteln des Schulbudgets finanziert werden können.
- 2) Von der Tätigkeit des Elternvereines ausgeschlossen sind:
 - a. parteipolitische Angelegenheiten,
 - b. regelmäßige Fürsorgetätigkeiten und Unterstützungszahlungen an einzelne SchülerInnen sowie
 - c. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Einbringung von Vorschlägen und Anregungen betreffend der Verbesserung der Unterrichts- und Förderarbeit der Schule;
 - b. die Organisation von Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art (Schulaufführungen, Sportveranstaltungen etc.) und
 - c. die Ausgestaltung der für Unterrichts- und Förderzwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung, den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

- 3) Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt:
 - a. über Mitgliedsbeiträge,
 - b. aus Erträgen von Veranstaltungen und
 - c. durch Spenden und Sammlungen.
- 4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
- 5) An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
- 6) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen Schulen zu leisten haben, entrichten einen aliquoten Anteil.

§ 4) Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des jeweiligen Schuljahres. Das Buchhaltungsjahr ist ident mit dem Vereinsjahr. Funktionsperiode Vorstand siehe § 9 Punkt 2.

§ 5) Arten der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.

§ 6) Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglieder des Elternvereines sind Eltern bzw. Obsorgeberechtigte jener Kinder, die die Schule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf Kienmayergasse besuchen und die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt,

- 1) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode;
- 2) durch Austritt;
- 3) wenn Mitglieder den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen – der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erfolgen und wird mit Zahlungseingang wirksam und
- 4) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 8) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) mit beschließender Stimme an den Hauptversammlungen des Vereines teilzunehmen;
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines mitzuwirken und teilzunehmen sowie
 - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten;

- b) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
- c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. – Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 9) Vereinsorgane:

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a. die Hauptversammlung,
 - b. der Elternausschuss und
 - c. der Vorstand, bestehend aus:
 - i. der/dem Vorsitzende/n und dessen/deren StellvertreterIn
 - ii. dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn
 - iii. dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn und dem/der RechnungsprüferIn
- 2) Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt mit dessen Wahl bei der ersten Hauptversammlung eines Schuljahres und endet mit dessen Entlastung bei der ersten Hauptversammlung des darauffolgenden Schuljahres.
- 3) Sollten sich in einem Schuljahr nicht ausreichend Personen für die aktive Mitarbeit im Elternverein zur Verfügung stellen, um auch die jeweiligen StellvertreterInnen zu nominieren, agiert der Elternverein in der im Vereinsgesetz geregelten Mindestbesetzung (Vorsitzende/r, SchriftführerIn, KassierIn & RechnungsprüferIn).
- 4) Die Geschäfte des Elternvereins werden geführt vom:
 - a. Vorstand, in der o.a. Besetzung und
 - b. dem Elternausschuss.

§ 10) Hauptversammlung:

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten beiden Monate des jeweiligen Schuljahres statt.
- 2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 3) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zu erfolgen.
- 4) Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn.
- 7) Über die Hauptversammlung ist durch den/die SchriftführerIn bzw. dessen/deren Vertretung ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
- 8) Der Hauptversammlung obliegt die:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der/des Vorsitzenden;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses des/der KassierIn nach Anhörung der RechnungsprüferIn;
 - c. Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferIn für eine Funktionsperiode;
 - d. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

- g. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses;
 - h. Festlegung der Geschäftsordnung;
 - i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge dem Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich eingebracht wurden;
 - j. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird und
 - k. Entlastung des Vorstands.
- 9) Zudem besteht die Möglichkeit, binnen vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Elternausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

§ 11) Elternausschuss

- 1) Die Geschäfte des Elternvereines werden – soweit sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind – vom Elternausschuss erledigt. Durch einstimmigen Beschluss in der Hauptversammlung können die Geschäfte auch dem Vorstand übertragen werden.
- 2) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
- 3) Die Ausschusssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn – einberufen und geleitet.
- 4) Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- 5) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12) Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

- 1) Der/die Vorsitzende
 - a. vertritt den Verein nach außen;
 - b. besorgt die Geschäfte des Vereines – soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss übertragen sind und
 - c. führt den Vorsitz bei den Versammlungen und Sitzungen des Vereines.
 - d. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine Hauptversammlung einzuberufen.
 - e. Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die StellvertreterIn vertreten.
 - f. Alle vom Verein ausgehenden offiziellen/amtlichen Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen Vorsitzende/r und KassierIn.
- 2) Dem/der SchriftführerIn obliegt
 - a. die Führung der Protokolle und
 - b. die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
- 3) Dem/der KassierIn obliegt die
 - a. die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden etc.);
 - b. deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und

-
- c. die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
- 4) Im Falle der Verhinderung von SchriftführerIn und KassierIn werden deren StellvertreterInnen tätig.
 - 5) Der/die RechnungsprüferIn hat
 - a. die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen;
 - b. die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c. über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
 - d. RechnungsprüferInnen dürfen kein weiteres Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13) Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Auf Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (SchulleiterIn, LehrerInnen, SchülerInnen, TherapeutInnen etc.) an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben nur eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

§ 14) Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über einen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Gegen dessen Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§ 15) Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- 3) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 4) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Die Hauptversammlung hat daher zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck – vorzugsweise aus dem Bereich der Behindertenarbeit – das ggf. vorhandene Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und die Bankverbindung löschen.

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.10.2019.